

soweit die Originale vorlagen, die Kopien im Register des Petrus diaconus heranzuziehen. Die bald darauf veröffentlichten ausführlicheren Regesten R. Poupardins (*Étude sur les institutions politiques et administratives des principautés Lombardes de l'Italie méridionale*, 1907) berücksichtigten zwar das Register, unterließen aber jede diplomatische Erörterung und waren in ihren Angaben nicht immer zuverlässig (vgl. E. Caspar: *HVS.* 12, 1909, 411—413). G.s Aufsatz hatte also eine fühlbare Lücke zu schließen, was ihm jedoch nicht in dem wünschenswerten Maße gelungen ist. Er bringt zwar sehr nützliche Tabellen darüber, welche Urkunden nur im Original, welche nur im Register und welche sowohl im Original wie in Registerkopie erhalten sind; aber die Bemerkungen über die Art, wie Petrus diaconus die Originale bei der Abschrift behandelte, vermögen dennoch nicht zu befriedigen, weil sie nur Einzelbeobachtungen mitteilen. Hier wäre eine systematische Untersuchung notwendig, um die Frage zu klären, wie Petrus bei der Sammlung und Sichtung dieses Materials verfuhr, wobei zweckmäßigerweise von den durch den glücklichen Fund des Cassineser Archivars D. Mauro Inguanez wiedergewonnenen Urkundenverzeichnissen des Petrus diaconus auszugehen wäre, deren Publikation allerdings noch aussteht (vgl. dazu meine Bemerkungen im *AUS.* 14, 442f.). Dann würde sich auch ein klareres Bild von der Bedeutung der zahlreichen älteren Dorsualnotizen auf den Originalen ergeben, auf die G. hinweist, deren Behandlung bei ihm jedoch ebenso fragmentarisch geblieben ist wie die Erörterung der Interpolationen in einigen Registerabschriften. Und schließlich müßte, da ja die Montecassineser Überlieferung zur Untersuchung steht, auch das, was die Klosterchronik in ihren von Leo von Ostia und Petrus diaconus herrührenden Redaktionen an Langobardenurkunden verarbeitet hat, mitberücksichtigt werden.

Freilich scheinen die angedeuteten Probleme weniger in der Absicht des Verf. gelegen zu haben als eine mehr statistische Übersicht. In zwei weiteren Abschnitten nämlich stellt er die Urkunden zusammen, die bei Gattola, Voigt und Poupardin gedruckt oder verzeichnet waren, und gibt, da keiner von ihnen das ganze Material erfaßte, seinerseits eine neue Zusammenstellung aller in Cassineser Überlieferung erhaltenen langobardischen Fürstenurkunden. Doch wird die Benutzbarkeit dieses Verzeichnisses durch zahlreiche Irrtümer erschwert. Am schlimmsten ist, daß unter den 99 Stücken, die Gallo anführt, nicht weniger als 14 doppelt gezählt sind, was in den meisten Fällen durch ungenaue Benutzung der Regesten Poupardins (P.) verschuldet ist; es ist nämlich bei Gallo Nr. 5 = Nr. 3 = P. Nr. 12; Nr. 6 = Nr. 4 = P. Nr. 13; Nr. 10 = Nr. 9 = P. Nr. 34; Nr. 15 Nr. 14 = P. Nr. 4; Nr. 16 = Nr. 11 = P. S. 140 Nr. 5; Nr. 38 Nr. 34 = P. Nr. 100; Nr. 62 = Nr. 61; Nr. 90 = Nr. 19; Nr. 92